

sorgen, daß der Einkauf weiter erleichtert wird, indem sie geeignete Verkaufsformen entwickeln, den Kundendienst erweitern und die Verkaufskultur heben.

(4) Auf der Grundlage ihrer Mitverantwortung für die Produktion und Bereitstellung bedarfsgerechter Konsumgüter haben die Betriebe des Einzelhandels die Pflicht, ihre Beziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben so zu gestalten, daß die Bevölkerung auf der Grundlage des Planes kontinuierlich und dem Bedarf entsprechend mit Konsumgütern und Ersatzteilen versorgt wird.

Anmerkung; Vgl. hierzu u.a. AO über Aufgaben der Leiter von Verkaufseinrichtungen.

§ 135

Mitwirkung der Bürger

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Einzelhandels mitzuwirken. Ihre Mitwirkung erfolgt insbesondere durch Kundenbeiräte und Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen. Diese werden als Interessenvertretungen der Bevölkerung beratend und kontrollierend tätig. Sie unterstützen die Verkaufseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben.

(2) Die Beiräte und Ausschüsse der Bürger nehmen insbesondere auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment, den Kundendienst und die Verkaufskultur Einfluß. Sie tragen dazu bei, daß in den Verkaufseinrichtungen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sowie die berechtigten Anliegen der Bürger berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sind verpflichtet, mit den Beiräten und Ausschüssen der Bürger eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Leiter der Betriebe des Einzelhandels, der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe oder der zuständigen staatlichen Organe haben zu Empfehlungen der Beiräte und Ausschüsse zur Verbesserung der Handelstätigkeit oder zur Beseitigung von Mängeln nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. AO vom 27.6. 1983 über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel (GBI. I Nr. 21 S. 220); RL vom 26. 4. 1984 über Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenausschüsse und Beiräte der konsumgenossenschaftlichen Organisation (Besohl. Nr. 7 des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, in: Beschlüsse-Anweisungen - Informationen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR Nr. 3/84); Eingabengesetz.

§ 136

Kundenbücher

Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, Kundenbücher zu führen und in ihren Verkaufseinrichtungen sichtbar auszulegen. Die Bürger sind berechtigt, ihre Hinweise und Anregungen in das Kundenbuch einzutragen. Die Betriebe des Einzelhandels haben zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen und Schlußfolgerungen für eine bessere Handelstätigkeit zu ziehen.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 2.1.1969 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels (GBL II Nr. 10, S. 92; Ber. Nr. 31 S. 218).

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten beim Kauf

§ 137

Information und Beratung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer beim Einkauf sachkundig zu beraten, ihn insbesondere über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Ware zu unterrichten. Technische Konsumgüter sind vorzuführen, soweit das nach Art und Beschaffenheit der Ware in der Verkaufseinrichtung möglich ist.

(2) Bei Übergabe der Ware hat der Verkäufer dem Käufer die erforderlichen Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften und bei technischen und anderen Konsumgütern, deren Betreuung durch Vertragswerkstätten im Rahmen des Kundendienstes handelsüblich ist, ein Verzeichnis der Vertragswerkstätten oder der zuständigen Dienstleistungs- und Reparaturlinien zu übergeben oder diese Angaben mitzuteilen.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 4 Abs. 2 der 4. DVO zum Vertragsgesetz.

§ 138

Pflicht zum vollständigen Warenangebot

(1) Die Betriebe des Einzelhandels sind verpflichtet, die in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Waren in das Angebot aufzunehmen und für die Bürger sichtbar auszustellen. Ist das nicht möglich, sind die im Angebot vorhandenen Waren dem Käufer auf Wunsch vorzulegen.

(2) Für jede in der Verkaufseinrichtung vorhandene Ware muß der Einzelhandelsverkaufspreis entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften ersichtlich sein.

Anmerkung: Vgl. hierzu Preis AO Nr. 2025 vom 10.1. 1964 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - (GBI. II Nr. 12 S.95)